MÜLLER-BBM

Müller-BBM GmbH
Niederlassung Stuttgart
Carl-Zeiss-Str. 25
72770 Reutlingen

Telefon +49(7121)90921 0
Telefax +49(7121)90921 11

www.MuellerBBM.de

Dipl.-Ing. (FH) Steffen Lehmann
Telefon +49(7121)90921 30
Steffen.Lehmann@mbbm.com

07. August 2018
M135662/03 LMN/GTD

S&P Office Development GmbH

Einzelfallbetrachtung in Anlehnung an den KAS-Leitfaden 18 zum Bauvorhaben Nürnberg Ostendstraße 115, B-Plan Nr. 4370 – Bewertung der Genehmigungsfähigkeit im Umfeld von Störfallbetrieben

Bericht Nr. M135662/03

ersetzt den Bericht M135662/03 Version 2 vom 25.07.2018

Auftraggeber:	S&P OD Objekt 1 GmbH & Co. KG Sebastianstraße 31 91058 Erlangen
Bearbeitet von:	Dipl.-Ing. (FH) Steffen Lehmann Dr. Ralph Semmler
Berichtsumfang:	Insgesamt 18 Seiten, davon 16 Seiten Textteil, 2 Seiten Anhang

Anmerkung: Bericht (Version 3) vom 07.08.2018 mit Klarstellung zur Bewertung der Bauteile im Abschnitt 5.2.1.2, Aussagen zur Erfüllung der festgesetzten technischen Maßnahmen des B-Plans (14.1, 14.2 und 14.3) und Darstellung des B-Plans in Anlage 2

Müller-BBM GmbH
Niederlassung Stuttgart
HRB München 86143
USt-IdNr. DE812167190

Geschäftsführer:
Joachim Bittner, Walter Grotz,
Dr. Carl-Christian Hantschk, Dr. Alexander Ropertz,
Stefan Schierer, Elmar Schröder

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX : 07. 08. 2018

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung		**3**
1	**Situation und Aufgabenstellung**	**4**
2	**Grundlagen**	**5**
2.1	Verwendete Unterlagen	5
2.2	Literaturquellen	5
3	**Beschreibung der Planung und des Vorhabens**	**7**
4	**Vorliegende Ergebnisse zur Berücksichtigung des Trennungsgebotes im Planverfahren**	**9**
4.1	Sachverständigengutachten des TÜV Rheinland Consulting GmbH, Sachverständiger Dr. Schützenmeier	9
5	**Vorhabenbezogene Bewertung der festgesetzten angemessenen Sicherheitsabstände**	**11**
5.1	Vorhabengrundstück	11
5.2	Bewertung der Nutzungen innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände	12
6	**Bewertung vorhabenbezogener Faktoren**	**15**
Anlagen		**16**

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

Zusammenfassung

Für das Vorhaben (B-Plan Nr. 4370) der Grundstückseigner S&P Stadtbau Projekt 6 GmbH und die S&P OD Objekt 1 GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Ostendstraße 115 in Nürnberg, erfolgte gemäß Aufgabenstellung eine gutachterliche Beurteilung der Verträglichkeit der Vorhabenplanung unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Abstandsgebotes nach Art. 13 der Seveso-III Richtlinie i. V. mit § 50 BImSchG erfolgen.

Der vorliegende Bericht dokumentiert diese Bewertung.

Der unmittelbar an die Ostendstraße angrenzende Bereich des Vorhabengrundstücks (südwestlicher Grenzbereich) liegt innerhalb der für Störfälle mit Freisetzung von Ammoniak und Chlorwasserstoff ausgewiesenen angemessenen Sicherheitsabstände des Betriebsbereichs der Firma Staub & Co. Chemiehandelsgesellschaft mbH.

In diesem Bereich des Vorhabengrundstücks ist der Neubau von Gebäudeteilen mit gewerblicher Nutzung geplant.

Die überwiegenden Teile des Vorhabengrundstücks mit den wesentlichen Teilen Wohnbebauung, Wegeführung und Grünanlagen im Innenbereich sowie der Zuwegung liegen außerhalb der relevanten angemessenen Sicherheitsabstände.

Für den betroffenen Teil der Planungen, der innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände liegt, ist auf Grund der geplanten Nutzung (vgl. a. Abschnitt 5.2) keine Schutzbedürftigkeit i. S. § 3 Abs. 5d BImSchG gegeben. Die Einhaltung des angemessenen Sicherheitsabstandes zur Wahrung des Abstandsgebotes nach Art. 13 der Seveso-III Richtlinie und § 50 BImSchG ist daher für die betroffenen Bauteile C und D nicht erforderlich.

Aus Sicht der Unterzeichner ist das Vorhaben in Nürnberg, Ostendstraße 115 bezogen auf störfallrelevante Anforderungen genehmigungsfähig.

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

1 Situation und Aufgabenstellung

Die Grundstückseigner S&P Stadtbau Projekt 6 GmbH und die S&P OD Objekt 1 GmbH & Co. KG planen auf dem Grundstück Ostendstraße 115 in Nürnberg den Neubau einer Wohnanlage („SEETOR City Campus“ Entwurf B-Plan Nr. 4370 Baufelder MI3 und MI4) und gewerblich zu nutzender Gebäude mit Tiefgarage („SEETOR City Campus“ Entwurf B-Plan Nr. 4370 Baufelder MI1 und MI2). Nach derzeit vorliegenden Informationen ist für die letztgenannten Gebäude die Nutzungen als Büro- bzw. Verwaltungsflächen, für den Dienstleistung- bzw. Gesundheitsbereich und als Hotelbetrieb vorgesehen (vgl. Abbildung 1. Exemplarischer Nutzungsmix im SEETOR City Campus, Auszug Lageplan [2].).

Südöstlich dieser Vorhabenfläche, auf der anderen Seite der Ostendstraße, befindet sich der Störfallbetrieb (Betriebsbereich) der Firma Staub & Co. Chemiehandelsgesellschaft mbH. Für diesen Betriebsbereich wurden im Rahmen eines Gutachtens (TÜV Rheinland, Nr. 110002594 vom 12.11.2012) angemessene Sicherheitsabstände für Ammoniak und Chlorwasserstoff für den Eintritt eines Störfalls ermittelt. Diese Abstände sind zur Berücksichtigung des Abstandsgebots nach Art. 13 der Seveso-III Richtlinie i. V. mit § 50 BImSchG für die Bewertung von Planungen bzw. Nutzungen im Umfeld des Betriebsbereichs der Firma Staub & Co. Chemiehandelsgesellschaft mbH heranzuziehen (vgl. Stellungnahme [7]).

Das Vorhabengrundstück der S&P Stadtbau Projekt 6 GmbH und der S&P OD Objekt 1 GmbH & Co. KG liegt mit dem südöstlichen Teil innerhalb des Randbereiches des o. g. angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich.

Durch einen Sachverständigen (Bekanntgabe nach § 29b BImSchG) der Müller-BBM GmbH soll eine gutachterliche Stellungnahme zur Verträglichkeit des geplanten Vorhabens auf dem o. g. Grundstück mit dem Betriebsbereich der Fa. Staub & Co. Chemiehandelsgesellschaft mbH erstellt und beurteilt werden, ob die vom Vorhabenträger für die zu errichtende Bebauung bzw. deren Nutzung geplanten/vorgesehenen Maßnahmen (baulichen und organisatorischen Voraussetzungen i. S. vorhabenbezogener störfallspezifischer Faktoren) ausreichend sind, um den angemessenen Sicherheitsabstand, bezogen auf dieses Vorhaben soweit zu reduzieren, die zur Begrenzung der Auswirkungen auf ein ggf. vorhandenes benachbartes Schutzobjekt geboten ist.

Der vorliegende Bericht stellt hierzu die ermittelten Ergebnisse dar und soll unter anderem als Basis für die durchzuführenden Abwägungen zur Umsetzung des geplanten Vorhabens dienen.

In diesem Bericht wird der Begriff „angemessener Sicherheitsabstand“ auch für den im TÜV-Gutachten [5] verwendeten Begriff „angemessener Abstand“ verwendet, da beide Begriffe identisch im Sinne der Zielstellung der mit diesem Bericht beschriebenen Bewertung sind.

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

2 Grundlagen

2.1 Verwendete Unterlagen

Für die Erstellung des vorliegenden Berichtes wurden folgende Unterlagen verwendet:

[1] Entwurf Bebauungsplan Nr. 4370 „Ostendstraße“, Stadt Nürnberg, 1. Fertigung, Stand 08.02.2018
Entwurf Bebauungsplan-Satzung Nr. 4370 „Ostendstraße“, Stadt Nürnberg
Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4370 „Ostendstraße“ für ein Gebiet nördlich der Ostendstraße und östlich der Dr.-Gustav-Heinemann-Straße Stadt Nürnberg, Stand Januar 2018

[2] Planunterlagen (Lageplan, Konzeptplanung und Schrägansicht) Bauvorhaben mit Konzeptplanung Bauteile A bis E (Gewerbe), etagenweise, S&P Office Development GmbH, E-Mail vom 30.05.2018

[3] Lageplan (Übersicht der Nutzungsbereiche), S&P Office Development GmbH, E-Mail vom 25.06.2018

[4] Lageplan des Bauvorhabens mit Darstellung der angemessenen Sicherheitsabstände, S&P Office Development GmbH, E-Mail vom 19.07.2018

[5] Gutachten Umsetzung § 50 BImSchG Staub & Co. Chemiehandelsgesellschaft mbH, TÜV Rheinland Consulting GmbH, Nr. 110002594, vom 12.11.2012

[6] Übersichtsplan Fa. Staub & Co. Chemiehandelsgesellschaft mbH, Stand 04.05.2006

[7] Stellungnahme zur Stellungnahme der Staub & Co. - Silbermann GmbH, der Staub GmbH & Co. KG und des Herrn Peter Frank zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4370 "Ostendstraße", Müller-BBM GmbH Bericht Nr. M135662/02 vom 16.07.2018

2.2 Literaturquellen

[8] BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschüt terungen und ähnliche Vorgänge, Stand 18.07.2017

[9] 12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (12. BImSchV, StörfallV), Stand 08.12.2017

[10] Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (SEVESO III RL)

[11] Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleit planung – Umsetzung § 50 BImSchG“, Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18), Stand Nov. 2010

[12] Arbeitshilfe Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18, Kommission für Anlagensicherheit (KAS-32), Stand Nov. 2015

[13] SFK-GS-26 Abschlussbericht. Schadensbegrenzung bei Dennoch-Störfällen Empfehlungen für Kriterien zur Abgrenzung von Dennoch-Störfällen und für Vorkehrungen zur Begrenzung ihrer Auswirkungen, Stand Oktober 1999.

[14] Arbeitshilfe Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben, Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz, Stand 30.03.2017

[15] Stellungnahme des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates“, Bundesrat Drucksache 237/16 (Beschluss) vom 17.06.16

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

3 Beschreibung der Planung und des Vorhabens

Auf dem Vorhabengrundstück sollen neue Gebäude errichtet werden (vgl. Lageplan in der Anlage). Geplant ist dabei die bisherige gewerbliche Nutzungsstruktur durch einen Flächenmix aus Gewerbe und Wohnflächen zu ersetzen.

Das Gesamtbauwerk wird ein in sich geschlossenes Areal mit innenliegenden Fuß- und Verkehrswegen sowie Grünflächen bieten.

Die vorgesehenen Gebäude für die gewerbliche Nutzung (Entwurf B-Plan 4370 Baufelder MI1 und MI2) werden entlang der südöstlichen (Ostendstraße) und südwestlichen (Dr. Gustav-Heinemann-Straße) Grundstücksgrenze als vier- bis sechsgeschossige Bauwerke geplant, in fünf Bauteile unterteilt. (Bauteile A, B, C, D und E). Zwischen den Bauteilen C und D wird in Höhe der angrenzenden Gebäude eine knapp 17 m breite Schallschutzwand mit Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit für die Anlieferung und Feuerwehr geplant. Eine weitere Zufahrtsmöglichkeit der Feuerwehr ist geplant durch das Gebäude an der Dr. Gustav-Heinemann-Straße. Die Zugänge für diese Gebäudeteile sind von der Dr. Gustav-Heinemann-Straße (Bauteile A und B) bzw. der Ostendstraße (Bauteile C, D und E) vorgesehen. Ausgenommen hiervon ist der innenliegende Gebäudeteil (Quergebäude fünfgeschossig Teilabschnitt von Bauteil D), der vom Durchgang zwischen den Bauteilen C und D aus zugänglich sein wird. Als Nutzungen in diesen Gebäuden sind vorgesehen:

- Büro/Verwaltung in den Bauteilen A, C und D
- Hotel im Bauteil B
- Gesundheits- und Dienstleistungszentrum im Bauteil E

Im nördlichen Teil des Vorhabengebiets werden die fünf-, sieben- bzw. 18-geschossigen Wohngebäude errichtet. Die Gebäude sind je nach Lage entweder vom inneren Bereich oder von der nordöstlich entlang des Vorhabengrundstücks verlaufenden Straßenführung zugänglich.

Die Zufahrten zu den Tiefgaragen erfolgen von der Dr. Gustav-Heinemann-Straße und von der nordöstlich entlang des Plangebietes verlaufenden Straßenführung.

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

Abbildung 1. Exemplarischer Nutzungsmix im SEETOR City Campus, Auszug Lageplan [2].

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

4 Vorliegende Ergebnisse zur Berücksichtigung des Trennungsgebotes im Planverfahren

Zum Vorhaben an der Ostendstraße 115 in Nürnberg liegen für die Betrachtung der Verträglichkeit der Planung auf dem Vorhabengrundstück bezüglich des § 50 BImSchG, des Art 13 der RL 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie) sowie des KAS-18-Leidfadens (Kap. 3.2 ff) folgende Untersuchungsergebnisse und Aussagen vor.

4.1 Sachverständigengutachten des TÜV Rheinland Consulting GmbH, Sachverständiger Dr. Schützenmeier

Durch die TÜV Rheinland Consulting GmbH wurde im Auftrag der Stadt Nürnberg Umweltamt für den dem Vorhabengrundstück benachbarten Betriebsbereich der Staub & Co. Chemiehandelsgesellschaft mbH das relevante reale Gefahrenpotenzial mit Berücksichtigung des Standes der Sicherheitstechnik und der im Betriebsbereich vorgenommenen Verfahrensabläufe bewertet. In Form von Szenarien für die relevanten gefährlichen Stoffe wurden unter Berücksichtigung der störfallverhindernden / begrenzenden Maßnahmen die angemessenen Sicherheitsabstände bestimmt.

Das Ergebnis der durchgeführten Analyse zeigte folgendes Bild:

a) Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes für Chlorwasserstoff

   Der ERPG-2-Wert für Chlorwasserstoff liegt bei 30,4 mg/m³, der AEGL-2-Wert bei 65,4 mg/m³.

   Gemäß Leitfaden KAS-18 wurden für die Bewertung die mittlere Ausbreitungssituation und der Beurteilungswert ERPG-2 herangezogen. Ermittelt wurde als Entfernung bis zum Unterschreiten des ERPG-2-Wertes 70 m zur Freisetzungsquelle.

b) Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes für Fluorwasserstoff

   Der ERPG-2-Wert für Fluorwasserstoff liegt bei 16,6 mg/m³, der AEGL-2-Wert bei 28,3 mg/m³.

   Gemäß Leitfaden KAS-18 wurden für die Bewertung die mittlere Ausbreitungssituation und der Beurteilungswert ERPG-2 herangezogen. Ermittelt wurde als Entfernung bis zum Unterschreiten des ERPG-2-Wertes < 40 m zur Freisetzungsquelle.

c) Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes für Ammoniak

   Der ERPG-2-Wert für Ammoniak liegt bei 106,5 mg/m³, der AEGL-2-Wert bei 156,2 mg/m³.

   Gemäß Leitfaden KAS-18 wurden für die Bewertung die mittlere Ausbreitungssituation und der Beurteilungswert ERPG-2 herangezogen. Ermittelt wurde bezogen auf die betrachteten vier möglichen Szenarien mit Ammoniakfreisetzung als größte Entfernung bis zum Unterschreiten des ERPG-2-Wertes 173,1 m zur Freisetzungsquelle.

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

d) Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes für Chlor

Der ERPG-2-Wert für Chlor liegt bei 8,85 mg/m³, der AEGL-2-Wert bei 8,26 mg/m³.

Gemäß Leitfaden KAS-18 wurden für die Bewertung die mittlere Ausbreitungssituation und der Beurteilungswert ERPG-2 herangezogen. Ermittelt wurde als Entfernung bis zum Unterschreiten des ERPG-2-Wertes ca. 40 m zur Freisetzungsquelle.

e) Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes für ein Brandereignis

Als Modellsubstanz für die im Betriebsbereich gehandhabten brennbaren Lösemittel (R10 und R11) wurde Benzol angenommen.

Gemäß Leitfaden KAS-18 wurden für die Bewertung die mittlere Ausbreitungssituation und der Beurteilungswert von 1,6 kW/m^2, Grenze des Beginns nachteiliger Wirkungen für Menschen, herangezogen. Ermittelt wurde als Entfernung bis zum Unterschreiten des Beurteilungswertes von 1,6 kW/m² 38 m zur Freisetzungsquelle.

Im Ergebnis wurde ein angemessener Sicherheitsabstand von 175 m (Ammoniakfreisetzung) festgelegt. Als Bezug für die Abstandsermittlung wurde konservativ ein Bereich von 25 m um das Zentrum der Ammoniakanlage gewählt.

Als zweiter zu berücksichtigender angemessener Sicherheitsabstand wurde 70 m (Freisetzung Chlorwasserstoff) bezogen auf die nördliche Begrenzung des Säureabfüllbereichs als ungünstigster Fall gewählt.

Die anderen ermittelten Abstände liegen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes von 175 m für die Ammoniakfreisetzung.

Gutachterlicherseits wurden durch die TÜV Rheinland Consulting GmbH unter Bezugnahme auf den Leitfaden KAS-18 Ziff. 2.1.2 grundsätzliche, allgemeine Aussagen zu ausgeschlossenen und zu möglichen Nutzungen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes (um den bewerteten Betriebsbereich[1]) dargestellt. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass im Einzelfall auf Grundlage von entsprechenden Bewertungen und ggf. Festlegung/Festsetzung von Auflagen Nutzungen unter bestimmten Bedingungen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes möglich sind. (vgl. Gutachten [5], Kapitel 6)

[1] Anmerkung der Berichtsersteller

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

5 Vorhabenbezogene Bewertung der festgesetzten angemessenen Sicherheitsabstände

5.1 Vorhabengrundstück

Das Vorhabengrundstück befindet sich nordwestlich des Betriebsbereiches auf der gegenüberliegenden Seite der Ostendstraße.

Die Entfernungen der nächstliegenden Grenze des Vorhabengrundstücks zu den Bezugsbereichen der für die Vorhabenbewertung maßgeblichen angemessenen Sicherheitsabstände (vgl. Abschnitt 4), betragen für den Bereich der Freisetzung von Ammoniak ca. 161 m und für die nördliche Begrenzung des Säureabfüllbereichs (Freisetzung Chlorwasserstoff) ca. 55 m.

Daraus ist abzuleiten, dass der unmittelbar an die Ostendstraße angrenzende Randbereich des Grundstücks (westlicher Teil) innerhalb des ausgewiesenen angemessenen Sicherheitsabstandes liegt.

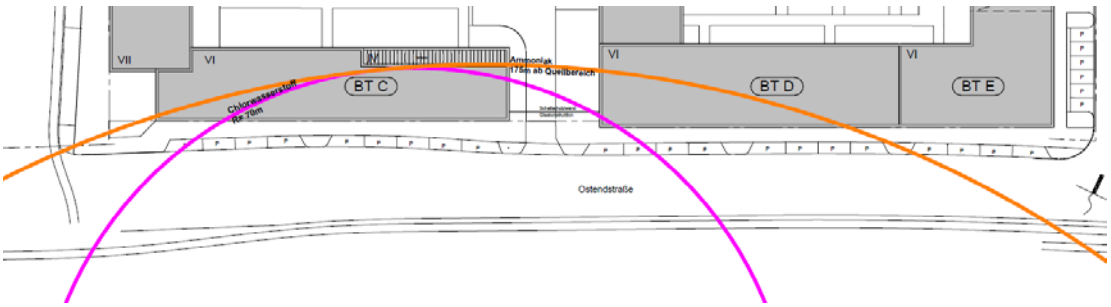

Abbildung 2. Grundstücksbereich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands, Auszug Lageplan [4].

Das heißt für das geplante Vorhaben auf dem Grundstück, dass lediglich die Bauteile C und D entlang der Ostendstraße zum Teil innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände liegt. Für diese Bauteile ist eine Nutzung als Büro- / Verwaltungsflächen vorgesehenen. Die weiteren zur gewerblichen Nutzung vorgesehenen Bauteile A, B und E und die Gebäude der Wohnanlage (nächste Abstände 208 m [NH_3] 103 m [HCl]) liegen außerhalb der nach Art. 13 der Seveso-III Richtlinie i.V. mit § 50 BImSchG für die Bewertung von Planungen bzw. Nutzungen im Umfeld des Betriebsbereichs der Firma Staub & Co. Chemiehandelsgesellschaft mbH zu berücksichtigenden angemessenen Sicherheitsabstände.

Außerhalb liegen ebenso, alle geplanten innenliegenden Wege- und Grünflächenbereiche auf dem Vorhabengrundstück, auf denen sich Personen im Freien aufhalten werden. Die zwei Zugangsbereiche (westliche und östliche Grundstücksgrenze) sowie alle Tiefgaragen-Ein-/Ausfahrten liegen außerhalb der Abstände.

Darüber hinaus ist für eine weiterführende Betrachtung im Grenzbereich dieser angemessenen Sicherheitsabstände, etwa für die Gefahrenabwehrplanung, der Gebäudeteil (Gewerbe) an der Ostendstraße als abschirmende Randbebauung für die dahinterliegende Wohnbebauung zu werten.

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

5.2 Bewertung der Nutzungen innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände

5.2.1 Gebäude Bauteile C und D

Resultierend aus der bautechnischen Trennung aller geplanten Bauteile in den Baufeldern MI1 und MI2 (Entwurf B-Plan Nr. 4370) und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Abschnitt 5.1 ergibt sich, dass bezogen auf das hier zu bewertende Vorhaben nur die Bauteile C und D sowie die Schallschutzwand entlang der Ostendstraße sowie der davorliegende Grundstücksbereich (Parktaschen, Zuwegung / Gebäudeeingänge) ganz bzw. teilweise innerhalb des aus der ausschließlichen Betrachtung der anlagenrelevanten störfallspezifischen Faktoren liegen und daher bezüglich deren Zulässigkeit näher zu betrachten sind.

Eine Zufahrt zum Innenbereich erfolgt durch die Schallschutzwand von der Ostendstraße, welche auch als Feuerwehrzufahrt vorgesehen ist. Hier liegt im Wesentlichen der Fahrwegbereich im Abstandsbereich.

Am Rand der Ostendstraße sind im zu bewertenden Abschnitt Parkflächen für Kraftfahrzeuge geplant.

5.2.1.1 Derzeit geplante Nutzung

Entsprechend derzeitigem Planungsstand ist vorgesehen, in den Bauteilen C und D ausschließlich nicht öffentliche Büro- und Verwaltungsnutzungen unterzubringen.

Von nicht öffentlich genutzten Gebäuden bzw. Nutzungen ohne Publikumsverkehr ist auszugehen, wenn in den betroffenen Gebäudeteilen (Bauteile C und D), die teilweise innerhalb der ausgewiesenen angemessenen Sicherheitsabstände liegen, nur gelegentlich einzelne bzw. kleine Gruppen von Besuchern anwesend sind, sofern diese Besucher während des Aufenthalts in der Obhut/Verantwortung einer Person des gewerbetreibenden gebäudeansässigen Unternehmens verbleiben und so im Ereignisfall zum richtigen Verhalten angehalten werden können (vgl. auch Definition öffentlich genutzter Gebäude gem. Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz [14]).

Die vom Vorhabenträger vorgesehenen entsprechenden Vorgaben für die Büronutzer und die Ausgestaltung insbesondere der Zugang- /Empfangsbereiche lassen den Schluss zu, dass die geforderte Obhut durch verantwortliche büroangehörige Personen lückenlos zu gewährleisten ist. Im Einzelnen sind dies folgende vorgesehene Bedingungen, die umgesetzt werden sollen:

- Einrichtung von abgegrenzten Empfangsbereichen im Eingangsbereich der relevanten Gebäudeteile den Besucher zur Anmeldung passieren müssen und der zur Abholung durch eine begleitende büroangehörige Person dient.
- Vorgaben für die Nutzung der Büroräume schließen die Durchführung von Schulungs- /Vortragsveranstaltungen mit einem größeren unabhängigen Besucherkreis, der das lenkende Eingreifen der verantwortlichen büroangehörigen Personen nicht mehr gewährleistet, aus.

  Aus Sicht der Unterzeichner wird hier ein Betreuungsschlüssel von maximal 1:6 vorgeschlagen.

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

Auf Grundlage der vorgenannten Aussagen und unter Berücksichtigung, dass die o. g. vom Vorhabenträger dargestellten Nutzungseinschränkungen nachweislich und dauerhaft umgesetzt werden, sind die jeweils als eigenständige Nutzung zu bewertenden Bauteile C und D nicht als Schutzobjekt i. S. § 3 Abs. 5d BImSchG einzustufen. Darüber hinaus wird damit der Festsetzung gemäß § 2 Nr. 1.6.1 des Bebauungsplans Nr. 4370 „Ostendstraße“ (Entwurf) Rechnung getragen.

Eine Errichtung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes kann also erfolgen, da die Einhaltung des angemessenen Sicherheitsabstandes definitionsgemäß zur Begrenzung der Auswirkungen auf ein benachbartes Schutzobjekt geboten ist.

5.2.1.2 Gemäß B-Plan mögliche weitere zulässige Nutzungen

Über die derzeit vom Betreiber geplanten o. g. Nutzungen hinausgehend können gemäß Festsetzung § 2 Nr. 1.6.2 des Bebauungsplans Nr. 4370 „Ostendstraße“ (Entwurf) [1] weitere Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden.

Dies betrifft im Wesentlichen Einzelhandelsgeschäfte mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Apotheken, nicht wesentlich störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie Gaststätten in Verbindung mit einer Verkaufsstelle für Nahrungsmittel.

Soweit zukünftig derartige Nutzungen in den Bauteilen C und D angesiedelt werden sollen ist dieses zulässig soweit die in Nr. 1.6.2 des o. g. B-Plans [1] aufgeführten Nutzungseinschränkungen eingehalten werden können.

Da die vorgenannten Nutzungen formal ohne nähere Prüfung überwiegend als Schutzobjekte i: S. § 3 Abs. 5d BImSchG einzustufen sein werden, sind aus Sicht der Unterzeichner die nachfolgend dargestellten weiterführenden, präzisierenden Bedingungen hinsichtlich dieser Nutzungen einzuhalten und erfordern jeweils eine ergänzende Einzelfallprüfung.

Als relevante Bedingungen nach derzeit vorliegendem Stand zur Auslegung des Begriffs „schutzbedürftig“ sind anzusehen:

- Bezogen auf beide innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands liegenden Bauteile C und D ist für die Gesamtheit der in den jeweiligen Gebäuden ggf. zukünftig ansässigen derartigen Nutzungen (Einzelhandel, Apotheke, Verkaufsstelle mit Gastraum) sicherzustellen, dass in Summe bezogen auf das jeweilige Bauteil C oder D nicht mehr als 100 Besucher (Öffentlichkeit) gleichzeitig anwesend sind.

  Diese Begrenzung folgt den Überlegungen des Bundesrats [15], der davon ausgeht, dass öffentlich genutzte einzelne Gebäude nur dann von § 3 Abs. 5d BImSchG erfasst werden, wenn sie für die gleichzeitige Anwesenheit einer grösseren Zahl von Besuchern bestimmt sind. Im Konzept zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in der Musterbauordnung (MBO) werden bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, nur dann einem besonderen Verfahren unterzogen, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird.
- Soweit diese Nutzungen in den Gebäuden Bauteile C und D eingerichtet werden ist sicherzustellen, dass die im Abschnitt 5.2.1.1 hinsichtlich der Nutzung

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

eines Empfangsbereichs dargestellten Anforderungen eingehalten werden können, etwa durch separate Eingänge bzw. Wegeführung.

- Bezogen auf die Nutzung der Flächen der Baufelder MI1 und MI2 innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands als Gewerbe- und Handwerksbetriebe bestehen aus Sicht der Störfallrelevanz keine Einschränkungen soweit auch für diese Betriebe die im Abschnitt 5.2.1.1 dargestellten Anforderungen hinsichtlich der Besucher eingehalten werden.

Darüber hinaus sind für eine ggf. zukünftige Umsetzung derartiger Nutzungen hinsichtlich deren Zulässigkeit im angemessenen Sicherheitsabstand die im Abschnitt 6 dargestellten vorhabenbezogenen Faktoren zu berücksichtigen.

Bereich Ostendstraße

Nur ein Teilstück des betroffenen Bereiches ist dem Vorhaben zuzurechnen.

Insgesamt sind für den Bereich der Straßen- und Gehwegführung entlang des Grundstücks zur Ostendstraße aus Sicht der Unterzeichner im Ergebnis des umgesetzten Vorhabens keine signifikanten Erhöhungen des Fahrzeugaufkommens und der Fußgängerzahlen zu erwarten. Damit sind im Falle einer Freisetzung nicht mehr Personen betroffen als vor dem Bau des Objekts. Es wird also keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Aussage ist aus folgenden Gründen zu treffen:

- Die Ostendstraße ist bereits derzeit ein wichtiger Verkehrsweg der Stadt Nürnberg mit einem entsprechend hohen Verkehrsaufkommen (Fahrzeuge und Personen), insbesondere im betroffenen Kreuzungsbereich.
- Wegen des Vorhandenseins von gewerblichen Nutzungen mit zum Teil auch öffentlichem Publikumsverkehr innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände ist bereits derzeit die Anwesenheit von Personen im Freien in nicht kleiner Zahl gegeben.
- Die Zuwegung zum Innenbereich, hier insbesondere der Wohnbebauung, und die Zufahrten zu den Tiefgaragen über die Straßenführungen erfolgt an der West- und Ostgrenze, die außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände liegen. Darüber hinaus ist durch die Planung im Innenbereich des Vorhabengrundstücks für die Mehrheit der dem Vorhaben zuzurechnenden Personen, insbesondere aus dem Wohnbereich, mit einer Nutzung dieses Innenbereichs als „Aufenthaltszone“ zu rechnen. Daher ist auch bei Umsetzung des Vorhabens die Nutzung der Ostendstraße als „Durchgangszone“ (temporärer Aufenthalt von Personen) anzunehmen.

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

6 Bewertung vorhabenbezogener Faktoren

Unabhängig davon, dass für die Bauteile C und D entsprechend der derzeitigen Nutzungsplanung keine Schutzbedürftigkeit i. S. § 3 Abs. 5d BImSchG gegeben ist und demnach die Pflicht zur Wahrung des Abstandsgebotes nach Art. 13 der Seveso-III Richtlinie und § 50 BImSchG bezogen auf das in diesem Bericht zu bewertende Vorhaben auf dem Grundstück Ostenendstraße 115 in Nürnberg nicht besteht, werden nachfolgend die vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen auf die o. g. Bauteile und deren Nutzer dargestellt.

Darüber hinaus werden diese Maßnahmen im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Diese Darstellung soll dazu beitragen, im Rahmen der Bewertung von Nutzungen im Umfeld des Störfallbetriebes im Allgemeinen, etwa für die Havarie- und Katastrophenschutzplanung, weiterführende Informationen zu den Auswirkungen eines Störfalls, hier bezogen auf das bewertete Vorhaben, zu erhalten.

Das Vorhandensein einer Schutzbedürftigkeit i. S. § 3 Abs. 5d BImSchG ist daraus nicht abzuleiten.

1. planerisch, baulich
   Fassadenaußenseiten (Ri. Ostendstraße) der Gebäude (Bauteile C, D und E) werden mit dichten Fenstersystemen ausgeführt (geplant sind nicht zu öffnende Fenster in die Fassade zur Ostendstraße einzubauen).
   Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der anwesenden Personen im Innenbereich der Gebäude. Sichergestellt ist so auch, dass eine Gebäudeevakuierung über die Tiefgarage und die Ausgänge der Bauteile A und B bzw. die Tiefgaragenausfahrten erfolgen kann.
2. baulich und organisatorisch
   In den Gebäuden (Bauteile C, D und E), Ausführung der Lüftungsanlage mit automatischer Abschaltung und Verschluss der Luftzufuhr. Positionierung der Ansaugeinrichtungen für die Lüftung auf dem Dach im Bereich außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände.
   Mit diesen Maßnahmen sollen vorhabenseitig die im Bebauungsplans Nr. 4370 „Ostendstraße“ (Entwurf) [1] festgesetzten technischen Maßnahmen nach 14.1, 14.2 und 14.3 umgesetzt werden.
3. organisatorisch
   Erstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans für die Gebäude an der Ostendstraße unter Einbeziehung der Kommunikationswege bei Eintritt relevanter Störfälle und Abstimmung mit städtischem Katastrophenplan, incl. Unterweisung des betroffenen Personals

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

4. baulich und organisatorisch
   Gestaltung der offenen Bewegungsflächen im „Innenhof“ unter Berücksichtigung von Panikaspekten.

Dipl.-Ing. (FH) Steffen Lehmann
(Sachverständiger i. S. v. 29a BImSchG)

Dr. Ralph Semmler
(Sachverständiger i. S. v. 29a BImSchG)

Anlagen

Anlage 1: Auszug Lageplan des Vorhabengrundstücks [4]

Anlage 2: Auszug (Plan) BEBAUUNGSPLAN NR. 4370 "Ostendstrasse" [1]

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

Anlage 1: Auszug Lageplan des Vorhabengrundstücks [4]

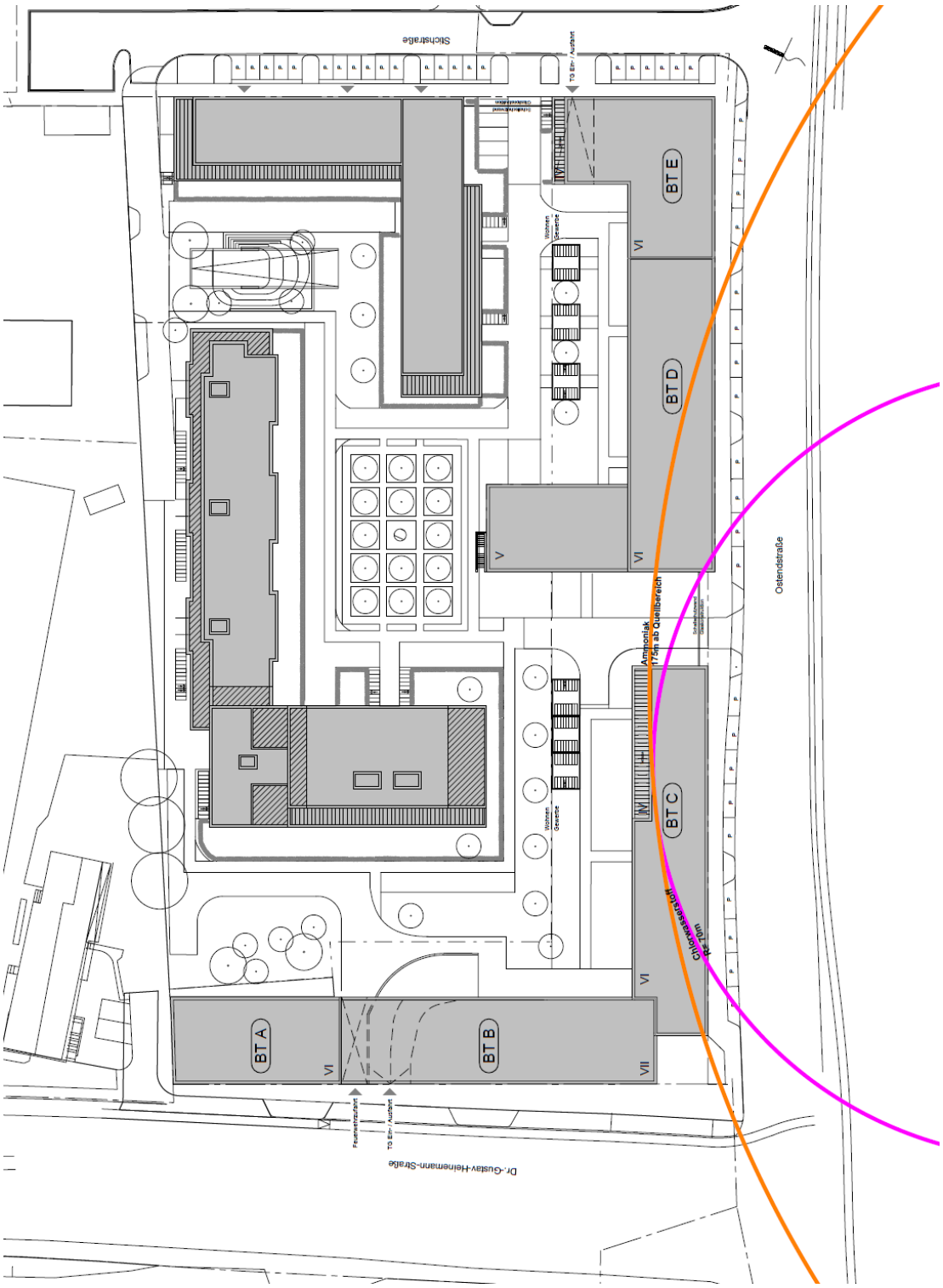

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018

Anlage 2: Auszug (Plan) BEBAUUNGSPLAN NR. 4370 "Ostendstrasse" [1]

S:\M\Proj\135\M135662\M135662_03_Ber_4D.DOCX:07. 08. 2018